

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 10. Oktober 2023 10:35
An: Begutachtung; Seggermann Christoph
Cc: BAUER, Josef; TREFIL, Barbara; Alfred Lejsek; Wiedermann-Ondrej, Nadine; Part, Sigrid; Peter Maerschalk
Betreff: FMA-Gebührenverordnung-FMA-GebV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2023-10-06.docx
Anlagen: FMA-Gebührenverordnung-FMA-GebV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2023-10-06.docx

FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte)
Gruppe III/C (Finanzmarktlegistik)
Abteilung III/5 (Bankenrecht)

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2023, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 66/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) ~~Der~~ 2. Teil 1. Hauptstück TP 1 und TP 5 sowie 2. Hauptstück 1. Abschnitt TP I.A.41. und TP I.A.46. sowie 3. Abschnitt TP III.D.6. und TP III.E.25. bis TP III.E.29. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft.“

2. Im 2. Teil 1. Hauptstück TP 1 und TP 5 wird jeweils der Begriff „Abschnitts“ durch „Hauptstücks“ ersetzt.

3. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt lautet TP I.A.41.:

„I.A.41.	Bewilligung jeweils der Verringerung von Eigenkapitalinstrumenten gemäß Art. 77 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art. 77 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000“
----------	--	--------

4. Im 2. Teil 2. Hauptstück 1. Abschnitt lautet TP I.A.46.:

„I.A.46.	Bewilligung für die Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,	
a)	wenn dem Bewilligungswerber bereits vorher eine Bewilligung gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems erteilt worden ist und wenn diese vorübergehende Bewilligung den Aufwand der aufsichtsbehördlichen Bewertung im gegenständlichen Bewilligungsverfahren signifikant reduziert	200
b)	in allen von lit. a nicht umfassten Fällen	3 000“

5. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt wird in ~~der~~ TP III.D.6. der Euro-Betrag „300“ durch den Euro-Betrag „330“ ersetzt.

6. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt werden nach TP III.E.24. ~~die folgenden~~ TP III.E.25. bis TP III.E.29. ~~eingefügt~~:

„III.E.25.	Erteilung einer Konzession als AIFM gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AIFMG und § 4 Abs. 1 Z 1 des Wagniskapitalfondsgesetzes – WKFG, BGBl. I Nr. 111/2023	10 000
------------	--	--------

Kommentiert [RJ1]: Allenfalls mit einer Novellierungsanordnung (auch die „TP I.A.[]45“ berichtigen und ohne Leerraum zwischen A. und 45“ schreiben (siehe die einheitliche Schreibweise der übrigen TP ohne Leerraum). Dann auch auf die Nummerierung der Novellierungsanordnungen im Verordnungstext und in der Begründung achten. Weiters wäre auch die Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

III.E.26.	Ausstellung eines Bescheides über die Beschränkung oder Änderungen der Konzession gemäß § 8 Abs. 2 AIFMG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 1 WKFG	2 000
III.E.27.	Bearbeitung der Anzeige über die Errichtung eines WKF im Sinne des § 4 Abs. 2 WKFG	800
III.E.28.	Bearbeitung der Anzeige über die Bildung eines Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 17 Abs. 5 WKFG	500
III.E.29.	Bearbeitung der Registrierung eines AIFM gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 AIFMG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 1 WKFG	500“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2023, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Mit dieser Verordnung soll klargestellt werden, wie sich die im letzten Jahr für Kreditinstitute neu eingeführte Gebühr für die Bewilligung einer Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu der schon länger für Kreditinstitute bestehenden für die Bewilligung der Verringerung von Eigenkapitalinstrumenten verhält. Es sollen außerdem Praxiserfahrungen in eine ausdifferenzierte Gebührensystematik für die Bewilligung einer Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz gegenüber Gegenparteien, mit denen das risikogewichtende Kreditinstitut in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) verbunden ist, einfließen. Schließlich sollen neue Gebührentatbestände für das neue Sonder-AIF-Regime eingeführt werden, das durch das Wagniskapitalfondsgesetzes (WKFG), BGBl. I Nr. 111/2023, begründet worden ist.

Kommentiert [RJ2]: Leichtere Lesbarkeit. Die Fundstellen sind schon in der Promulgationsklausel des Verordnungstextes zitiert

Kommentiert [RJ3]: Einheitliche Schreibweise wie im Verordnungstext.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 22):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2:

Redaktionelle Verweisanpassung im Nachgang zur Neufassung des Gebührentarifes durch die Verordnung BGBl. II Nr. 340/2022.

Zu Z 3 (TP I.A.41.):

Redaktionelle Klarstellung, dass die Bewilligung einer Verringerung von Eigenkapitalinstrumenten gemäß Art. 77 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ebenso wie die Bewilligung einer Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art. 77 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 jeweils mit einer Gebühr in Höhe von 2 000 Euro zu belegen sind.

Zu Z 4 (TP I.A.46.):

Die TP I.A.46. betrifft die Bewilligung einer Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz gegenüber Gegenparteien, mit denen das risikogewichtende Kreditinstitut in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) verbunden ist. Im Rahmen einer behördlichen Ermessensentscheidung sind dabei insbesondere die Voraussetzungen gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstaben a bis i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1 und der Berichtigung ABl. Nr. L 92 vom 30.03.2023 S. 29, zu prüfen. Zu berücksichtigen sind für die Ermessensentscheidung auch die Vorgaben aus dem EZB-Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen, der regelmäßig und zuletzt im März 2022 aktualisiert worden ist (abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisory_guides2022_ond.de.pdf).

Bei Erstbewilligungen im Zusammenhang mit neu gebildeten IPS hat sich die Annahme aus der ehemaligen TP I.B.38. (Vorgängergebührentatbestand zu TP I.A.46.) bestätigt, dass der zu veranschlagende Aufwand mit 3 000 Euro zutreffend taxiert ist. Diese Annahme wird deswegen auch der neuen Fallgruppe gemäß lit. b zugrunde gelegt.

Kommen allerdings neue Mitglieder zu einem bestehenden IPS dazu, bei welchem bestehenden Mitgliedern bereits zuvor Bewilligungen gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilt worden sind, kann der Aufwand der aufsichtsbehördlichen Bewertung für zusätzliche Bewilligungen an die bestehenden Mitglieder mit Blick auf die neuen Mitglieder innerhalb desselben IPS signifikant reduziert sein. Denn die Verwaltungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die zuständige Aufsichtsbehörde mitunter auf das bereits im Rahmen der Erstbewilligung erzielte Bewertungsergebnis stützen kann. Unbeschadet der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise bei der Festsetzung von Gebührenhöhen sollen diese Erfahrungswerte berücksichtigt werden.

Gleichwohl soll aber auch der Umstand berücksichtigt werden, dass es Bewilligungen gegenüber später beitretenden Mitgliedern geben kann, bei welchen die aufsichtsbehördliche Bewertung im Einzelfall sehr

wohl mit einem signifikanten aufsichtsbehördlichen Aufwand verbunden ist. In diesen Fällen sollen die Bewilligungen mit dem Gebührensatz gemäß lit. b belegt werden, der dem aufsichtsbehördlichen Aufwand im Ausmaß einer Erstbewilligung im Zusammenhang mit einem neuen IPS Rechnung trägt. Dabei sind unter anderem Fälle denkbar, in denen die Abstimmung mit der Europäische Zentralbank im Hinblick auf ein einvernehmlich erzielt Ergebnis der gemeinsamen Bewertung – und zwar im Rahmen der koordinierten Bewertung von hybriden IPS gemäß der EZB-Leitlinie (EU) 2016/1993 ~~der EZB vom 4. November 2016~~ über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute (EZB/2016/37), ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 32 – trotz bereits vorliegender Erstbewilligungen einen erheblichen Aufwand verursacht. Dabei handelt es sich bei hybriden IPS um solche, die aus bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten bestehen. Zu denken ist hier insbesondere an allfällige Änderungen des EZB-Leitfadens ~~der EZB~~ zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen (s. o.) sowie die EZB-Leitlinie (EU) 2016/1994 ~~der EZB vom 4. November 2016~~ zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke durch die nationalen zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ (EZB/2016/38), ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 37. Schließlich sind auch Fälle denkbar, in denen es aufgrund des Hinzutretens von neuen Mitgliedern zu einer ökonomischen Neubewertung kommen kann.

Zu Z 5 (TP III.D.6.):

Redaktionelle Korrektur einer versehentlichen Abweichung des umfänglich neu gefassten Gebührentarif durch die Verordnung BGBl. II Nr. 340/2022 vom übernommenen Rechtsbestand.

Zu Z 6 (TP III.E.25. bis TP III.E.29.):

Der Aufwand für die Erteilung einer Konzession an einen AIFM wird unabhängig davon, ob er einen WKF (vgl. TP III.E.25.) oder einen sonstigen AIF verwaltet (vgl. TP III.E.4.), bei der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise aufgrund bestehender Erfahrungswerte in Höhe von 10 000 Euro angesetzt. Dementsprechend orientiert sich die Gebührenhöhe für die neue TP III.E.25. an derjenigen der bestehenden TP III.E.4.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Beschränkung oder Änderung der Konzession eines AIFM, so dass die Gebührenhöhe der neuen TP III.E.26. derjenigen der bestehenden TP III.E.6. entspricht. In gleicher Weise kann hinsichtlich der Registrierung eines AIFM verfahren werden, weswegen die Gebührenhöhe der neuen TP III.E.29 derjenigen der bestehenden TP III.E.14. entspricht.

Für den Aufwand aus den Anzeigen eines neuen WKF und der Bildung eines neuen Teilgesellschaftsvermögens gibt es keinen direkten Vergleichsmaßstab, weil es sich hier um originäre Aufsichtstätigkeiten im Zusammenhang mit diesem neuen Sonder-AIF handelt. Ausgehend von der Annahme, dass ein neues Teilgesellschaftsvermögen eines WKF vergleichbaren Aufwand wie ein neuer EuVECA oder EuSEF verursacht, orientiert sich die Gebührenhöhe der neuen TP III.E.28. an derjenigen der TP III.E.14. und TP III.E.18. Für WKF regelt das WKFG mehr relevante Aspekte des Marktzugangs als für einen EuVECA oder einen EuSEF, die infolge der Anzeige zu berücksichtigen sind, allerdings auch geringfügig weniger als für einen ELTIF oder einen Geldmarktfonds. Deswegen wird mangels Aufsichtserfahrung die Gebührenhöhe deutlich über ~~derjenigen~~ der TP III.E.14. und TP III.E.18 einerseits und geringfügig unter ~~derjenigen~~ der TP III.E.22. und TP III.E.23. in Höhe von ~~800~~ Euro taxiert.

Kommentiert [RJ4]: Leichtere Lesbarkeit.

Kommentiert [RJ5]: TP III.E.29: 500 Euro; TP III.E.14 und 18: jeweils 500 Euro. Der gleiche Betrag ist nicht „deutlich über“ ? Bitte die Wortwahl und die Euro-Beträge nochmals überprüfen.

Kommentiert [RJ6]: Richtig wohl: 960 Euro ?